

und die Cartons mit den kostbaren Taschentüchern von Spitzen. Rahel's Auge schweifte flüchtig über alle diese Dinge hin. Sie dachte nicht daran, diese Cartons, diese Cartons öffnen zu wollen. Sie sah nur diese großen goldenen Lettern, welche da überall glänzend und hell sich von dem purpurrothen Marroquin hervorhoben.

„Rahel von Meyer“ stand auf allen diesen Cartons, diesen Cartons.

Sie war also schon eine Andere! Sie hatte schon ihren Namen verloren in den Gedanken ihres Vaters, er hatte schon ihre Zukunft zur Gegenwart gemacht, und ihr wider ihren Willen den Namen dieses Mannes beigelegt, den sie kaum kannte, den sie aber hasste, weil man sie zwingen wollte, ihn zu lieben!

Rahel von Meyer! sagte sie laut, und langsam wie ein Stein fiel jedes Wort von ihren bleichen Lippen nieder. Rahel von Meyer! Ich bin das nicht, und werde das nie seyn! Mein Vater hat mir also schon seinen Namen genommen, ich bin für ihn nicht mehr Rahel Esteles Fies! Wer bin ich denn?

Ich bin Rahel Günther! rief sie auf einmal laut und freudig, und ein glühendes Roth flog über ihre Wangen hin, und ihre Augen flammten auf vor Seligkeit.

Ich bin Rahel Günther, ja das bin ich! sagte sie noch einmal. Und weil ich das bin, so ist meine Stelle nicht mehr in diesem Hause, und es geziemt mir nicht, hier umherzuwandeln zwischen den Schätzen, die nicht Mein sind, sondern der Baronin Meyer gehören. Mir nicht! Nicht der bescheidenen einfachen Rahel Günther, die nichts will und erschaut, als das Herz ihres Geliebten! Oh was kümmerst mich all diese nichtige Herrlichkeit, dieser lächerliche Flitterand des Pukes! Rahel Günther hat nichts zu schaffen damit, sie muß fort, fort aus diesem Hause, das nicht mehr ihre Heimath ist! Fort, denn Günther erwartet mich! Fort!

Aber wie? fragte sie sich selber, einen hangen, verzweifelten Blick auf die verschlossenen Thüren, auf die hohen Fenster werfend. Oh, warum kann ich nicht hinausfliegen wie ein Vogel, murmelte sie leise. Alle meine Gedanken fliegen hin zu ihm, und doch muß ich hier bleiben, doch bin ich eine Gefangene!

Plötzlich zuckte sie zusammen, wie von einem jähen Gedanken durchschüttert. Ihre Augen flogen von dem Fenster hinüber zu den Sachen, die da vor ihr ausgebreitet lagen, und schienen etwas zu suchen.

Dann eilte sie hastig in das nächste Gemach, und schaute wieder suchend umher. Jetzt schien sie gefunden zu haben, was sie suchte, denn ein Lächeln umspielte ihre Lippen, und sie eilte nach jenem Tisch hin, auf welchem sich die Bänder und Schleifen befanden.

Da diese Rolle des breiten schweren Seidenbandes nahm sie hastig empor, und rollte es vor sich hin.

Es ist lang, viele Ellen lang, flüsterte sie. Stark genug, um mich sicher hinunter zu bringen. Es ist dunkel draußen, und Niemand wird mich sehen, Niemand wird im Garten seyn außer den Wächtern, und die werden mich hinauslassen, wenn ich ihnen ein Geldstück gebe. An's Werk also, an's Werk! Die Nacht bricht an, und Günther erwartet mich!

[Fortsetzung folgt.]

Mittel, um Wege zc. vom Gras und Unkraut frei zu halten. Nach dem steyrischen Industrie- und Gewerbeblatt wendet man in Paris folgendes Mittel mit Erfolg an, um Wege zc. vom Gras frei zu halten. In 50 bis 60 Maß Wasser werden 20 Pfund ungelöschter Kalk abgelöscht, und dazu 2 Pfund Schwefel geworfen. Die ganze Mischung wird in einem Kessel gekocht und werden damit die bezeichneten Stellen begeben.

**Fruchtpreise.**

Winnenden, den 1. Juli 1858.

| Fruchtgattungen.  | höchste |     | mittl. |     | nieder. |     |
|-------------------|---------|-----|--------|-----|---------|-----|
|                   | fl.     | kr. | fl.    | kr. | fl.     | kr. |
| Kernen pr. Schfl. | 14      | 24  | —      | —   | —       | —   |
| Dinkel            | 7       | 16  | 7      | 9   | 6       | 57  |
| Haber             | 9       | 18  | 8      | 22  | 7       | 42  |
| Gerste pr. Sri.   | 1       | 16  | 1      | 12  | 1       | 8   |
| Weizen            | 1       | 32  | 1      | 28  | 1       | 24  |
| Roggen            | 1       | 24  | 1      | 20  | 1       | 16  |
| Erbsen            | —       | —   | —      | —   | —       | —   |
| Linsen            | —       | —   | —      | —   | —       | —   |
| Welschkorn        | 1       | 20  | 1      | 16  | 1       | 12  |
| Alfbohnen         | 1       | 36  | 1      | 30  | 1       | 24  |
| Wicken            | 1       | 24  | 1      | 18  | 1       | 12  |

**Brod- und Fleisch-Taxe.**

|                                 |         |
|---------------------------------|---------|
| 8 Pfund weißes Kernbrod         | 24 kr.  |
| das Gewicht eines Kreuzerwecken | 7 Loth. |
| 1 Pfund Schweinefleisch         |         |
| a) ganzes                       | 10 fr.  |
| b) abgezogenes                  | 9 fr.   |
| 1 „ Ochsenfleisch               | 9 fr.   |
| 1 „ Kuhfleisch                  | 7 fr.   |
| 1 „ Rindfleisch                 | 8 fr.   |
| 1 „ Kalbfleisch                 | 7 fr.   |

Schorndorf den 5. Juli 1858.

Stadtschultheißenamt. Pal m.

Medigirt, gedruckt u. verlegt von C. F. Mayer.

**Amts- und Intelligenzblatt**

für den

**Oberamts-Bezirk Schorndorf.**

**№ 33.**

Samstag den 10. Juli

1858.

**Ämtliche Bekanntmachungen.**

Schorndorf. Sämmtliche Gemeindebehörden haben in Folge höherer Weisung bis 17. dies zu berichten, ob und in welchem gesetzlichen Ablösungs-Capitalwerth einzelne Gefälle und Zehnten der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Stiftungen und Gemeinde-Cörperschaften, welche auf Verlangen der Theilhaftigen der Ablösung nach den Bestimmungen der Ablösungs-Gesetze von 1818/49 unterliegen, bis jetzt zur Ablösung noch nicht angemeldet worden sind.

Den 9. Juli 1858.

Königl. Oberamt.  
Strölin.

**Schorndorf. An die Gemeinde- und Stiftungs-Behörden des Bezirks.**

Nachdem die Aufstellung eines Conservators für die Denkmale der Kunst und des Alterthums höchsten Orts genehmigt und diese Stelle dem Professor Dastler in Ulm übertragen worden ist, so werden in Gemäßheit eines Ministerial-Erlasses vom 27. Juni d. J. die Gemeinde- und Stiftungs-Behörden angewiesen, den aufgestellten Conservator in Verfolgung der Aufgabe für Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung der Denkmale der Verzeit zu wirken, zu unterstützen, und zur Erreichung des gedachten Zwecks nicht nur hinsichtlich der im Gemeinde- und Stiftungs-Eigentum befindlichen Gegenstände das Ihrige zu thun, sondern auch in Ansehung derjenigen, welche Privatim gehören, auf diese einzuwirken, daß die nöthige Fürsorge angewendet werde.

Eine solche kann vornehmlich in Anspruch genommen werden für Kirchen, Kapellen, Glocken, Bildstöcke, Crucifixe, Heiligenbilder u. s. w.

Zugleich werden die Gemeinde-Behörden darauf aufmerksam gemacht, wie es in ihrem eigenen Interesse liege, daß Grabungen nach Alterthümern und Aufdeckung von Gräbern aus der heidnischen Zeit auf ihrem Grundeigentum, namentlich in Gemeindegewaldungen, nicht ohne Verwissen oder Zuziehung des Conservators oder eines Mitglieds des staatlich-topographischen Bureau, der Alterthums-Vereine oder anderer Sachverständiger geschehen, und wie gefundene Alterthümer, sofern sie nicht für ein Staats- oder Vereins-Sammlung erworben werden, ein schieklicher Gegenstand der Aufbewahrung auf Rathhäusern, besonders der größeren Orte, sind und dort erst den Anfang zu derartigen Sammlungen bilden können.

Endlich werden die Gemeinde-Behörden beauftragt, die im Gemeindeeigentum befindlichen Denkmäler, alterthümliche Geräthschaften zc. zu verzeichnen, auch wird ihnen empfohlen, auf ihre sorgfältige Erhaltung Bedacht zu nehmen, und wenn Erneuerungen oder Veränderungen an denselben vorgenommen werden wollten oder Veräußerung beabsichtigt würde, zuvor Rath und Gutachten bei dem Conservator oder anderen erprobten Sachverständigen einzuholen.

Den 7. Juli 1858.

K. gemeinschaftl. Oberamt.  
Strölin. Baur.

In Ausführung des §. 13 Abs. 2 der Justizministerial-Verfügung vom 15. Juni 1858 betreffend die Ferien-Ordnung für die Bezirks-Gerichte wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß die Gerichtsferien mit dem 15. Juli beginnen, und mit dem 25. August zu Ende gehen. — Während der Ferien haben nur dringende Angelegenheiten Anspruch auf Besorgung durch die Gerichte. Es wird daher Jedermann erinnert, während dieses Zeitraums sich der Anträge und Besuche in nicht dringenden Angelegenheiten zu enthalten, außer soweit solche auch in Sachen dieser Art zur Wahrung einer bestimmten Fristen erfordert werden, deren Lauf durch die Ferien ausnahms-



Werte nicht gekannt wird. (Art. 4 des Gesetzes vom 30. Mai d. J. betreffend die Einführung von Gerichtstagen, Reg. Bl. S. 82.) Für dringende (Berien-) Sachen gelten Kraft des Gesetzes: 1.) Schwurgerichtssachen, andere Strafsachen, wofür die Verhaftete oder öffentliche Diener betreffen, Voruntersuchungen ohne Unterschied, die Verklündung und Vollstreckung von Urtheilen der Strafgerichte, die Beschlußnahme über Anträge auf Unterdrückung in Beschlag genommener Druckschriften; 2.) Unterpfandsachen, Erkenntnisse über Verträge, Executionsachen, Gesuche um provisorische Befreiung und um Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß; Arrestsachen, insbesondere die Verfügung der Zahlungssperre beim Abhandeln kommen von Schuldscheinen und Zinsabschnitten; Wechselnachen; Gausachen, in soweit es sich um Anordnung und Vornahme von Vermögens-Untersuchungen, um Erkennung des Gaus, um Sicherung, Verwaltung und Veräußerung der Actenmasse handelt. 3.) Obfignationen, soweit solche überhaupt den Gerichten obliegen, Aufnahme und Eröffnung lehrwilliger Verordnungen.

Die Gerichte sind gesetzlich verpflichtet, auch sonstige Geschäfte, sobald sie einer besondern Beschleunigung bedürfen, sowohl von Amtswegen als auf den Antrag einer Parthe für „Berien-sachen“ zu erklären. Ein dahin zielender Antrag einer Parthe muß aber, um Beachtung zu finden, gehörig begründet und, wenn er schriftlich eingereicht wird, als „Berien-sache“ bezeichnet seyn. Schorndorf, den 8. Juli 1858.

Oberamtsrichter Wellnagel.

Forstamt Schorndorf.

Revier Hohengehren.

**Holz-Verkauf.**

1.) Mittwoch den 14. l. Monats a) im Staatswald Mad: 1/2 Klafter birken Prügeln, 5375 Pukreis-Wellen; b) im Waldtheil Finkenreuth: 1750 Pukreis-Wellen; c) in Wanne 3: 3475 Pukreis-Wellen; d) Matins halde 1: 10 Klafter birken Scheiter und Prügeln, 3825 Pukreis-Wellen.

Zusammenkunft früh 8 Uhr am innern Parkhaus bei Hohengehren.

2.) Donnerstag den 15. l. Mts. a) im Aung: 4000 Pukreis-Wellen mit Schälprügeln von jungen Eichen; b) in der Gläferhalde: 7825 Pukreis-Wellen.

Zusammenkunft Morgens 8 Uhr auf dem Goldboden an der Straße nach Hohengehren.

3.) Freitag den 16. l. Mts. a) im Weherbau: 19 1/2 Klafter meist Nadelholzscheiter und Prügeln, 6675 Pukreis-Wellen; b) im Birkenwasen: 14 1/2 Klafter birken, erlen und buchen Holz, 2800 Pukreis-Wellen.

Zusammenkunft früh 8 Uhr am Weherbau nächst dem eingemachten Wald bei Winterbach.

Schorndorf, 7. Juli 1858.

Königl. Forstamt.

Plieninger.

Forstamt Schorndorf.

Revier Rudersberg.

**Hopfenstangen-, Reb- & Bohnenstrecken und Rechenstiele-Verkauf.**

Samstag den 17. l. M. im Staatswalde Häfnersgehren: 9240 tannene Hopfenstangen, 730 Reb- und Bohnenstrecken, 10910 Rechenstiele.

1857 — 59 anzugeben, es was sie sonst zu Geltung ihrer Forderungen beizufügen für notwendig halten. II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung 1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar: a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Ausland (vergl. jedoch Ges. Art. 3 a. l.) angelegten eigenthümlichen oder unkündlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder andern Obligationen, Lotterieleihensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Zinsforderungen; b) Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundbesitz abgezogenen, nach Art. 22, Satz 1 des Kaiser-Gesetzes vom 15. Juli 1821 der Grundsteuer unterliegenden Grundstücke und der diesen gleich zu achtenden reichschlußmäßigen Renten), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskassa, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen (vergl. jedoch Ges. Art. A. l.), sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Anapagen, Witume, Alimente; ebenso Präbenden und Ordenspensionen; ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktien-Unternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt. 2) Das Dienst- und Berufs-Einkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Städtedienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissarien, Kasser (Senäle), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitchriften, der gutherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privardienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener; b) die Quisenzgebälte der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegebälte, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengebälte und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a angeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer andern öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden, überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hieher. Wenn Zins- oder Renten als Theil eines Dienst- oder adelichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufs-

einkommen unter Ziff. 2. III. Die nach Ziff. 1. oben abzugebenden Erklärungen (Passionen) 1) über das Kapital- und Renten-Einkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach der in §. 17 Ziff. 1 der oben erwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind 2) die Passionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben, sie können aber in den in §. 17 Ziff. 2 der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden. IV. Von der Passionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1. bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die im Gesetz Art. 3. A. a. b. g. genannten Anstalten, die in Gesetz Art. 3. A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnisseanlagen gemacht haben, hinsichtlich derselben aus diesen Einlagen zuzulassenden Zinsen; ferner die in Art. 3. a. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufseinkommensteuer diejenigen Personen, welche nach Gesetz Art. 3. B. a. und b. von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Ansuchen der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14 Abs. 2 der mehrerwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden. V. Wenn weitere (siehe Ziff. IV. oben) in Gesetz Art. 3. a. e. f. genannte Anstalten oder wenn Institute der in Gesetz Art. 3. a. e. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, dergleichen wenn auf Grund der Bestimmungen in Gesetz Art. 3. A. h. i. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Anträge durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen. VI. Wer die Forderung seines Einkommens gänzlich unterläßt oder solche theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und §. 46 der Instruktion mit Strafe belegt. VII. In Gemäßheit des §. 13 der Instruktion vom 10. Juni 1853 ist gegenwärtige Aufforderung durch die Kameralämter in den Bezugsmittheilungsblättern weiter zu verbreiten; zugleich ist solche durch die Ortssteuerkommission in der ersüblichen Weise öffentlich bekannt zu machen und mit der etwa geeigneten Erklärung am Rathhaus oder an einem sonst hierzu geeigneten Orte öffentlich anzuschlagen. Auch hat jede Ortssteuerkommission in ihrer Bekanntmachung zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Locale die Erklärungen (Passionen) an die Kommission abgegeben werden müssen. Stuttgart, den 25. Juni 1858.

Für den Direktor:  
Autenrieth.

Vorstehende Aufforderung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
Schorndorf den 7. Juli 1858.

K. Kameralamt.  
Kroß.

Zusammenkunft Morgens 8 Uhr beim Edelmannshof, unweit Rudersberg, von wo man sich in den nahe gelegenen Schlag begibt.  
Schorndorf, 7. Juli 1858.

Königl. Forstamt.  
Plieninger.

**Aufforderung des K. Steuerkollektors zu Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1858 behufs der Besteuerung pro 1858-59.**

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. Septbr. 1852 (Reg. Bl. S. 236) und Behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1858 nachstehende Aufforderung erlassen: I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Septbr. 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Ausland sich aufhaltenden die aufzustellenden Erbvermächtnigen — werden hiemit aufgesordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Bezeichnung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg. Bl. S. 171 folg.) an die nach §. 12 der Instruktion zusammenzusetzende Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. August 1858 oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzubekommen für angemessen erachten sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben, a) ob sie sich am 1. Juli 1858 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II. 1. hienach) befinden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Staatsjahr 1858-59 entscheidet, der Jahresertrag beläuft? b) Wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen sowohl in festen, als in veränderlichen Bezügen (siehe hienach Ziff. II. 2.) beläuft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande am 1. Juli 1858, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnisse des Staatsjahres 1. Juli



welche nicht gehandelt wird. (Art. 4 des Gesetzes vom 30. Mai d. J. betreffend die Einführung von Gerichtskosten, Reg. Bl. S. 82.) Für dringende (Ferien-) Sachen gelten kraft des Ges. das: 1.) Schwurgerichtssachen, andere Strafsachen, woselbst die Verhaftete oder öffentliche Diener betreffen, Voruntersuchungen ohne Unterschied, die Vertheidigung und Vollstreckung von Urtheilen der Strafgerichte, die Beschlußnahme über Anträge auf Unterdrückung in Beschlag genommener Druckschriften; 2.) Unterpfandsachen, Erkenntnisse über Verträge, Executionsfachen, Gesuche um provisorische Verfügungen und um Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß; Arrestsachen, insbesondere die Verfügung der Zahlungssperre beim Abhandeln kommen von Schuldscheinen und Zinsabschnitten; Wechselsachen; Erkennung des Samts, um Sicherung, Verwahrung und Veräußerung der Actenmasse handelt. 3.) Obsequationen, soweit solche überhaupt den Gerichten obliegen, Aufnahme und Eröffnung leibwilliger Verordnungen.

Die Gerichte sind gesetzlich verpflichtet, auch sonstige Geschäfte, sobald für eine besondere Beschleunigung bedürfen, sowohl von Amtswegen als auf den Antrag einer Parthe für „Ferien-sachen“ zu erklären. Ein dahin zielender Antrag einer Parthe muß aber, um Beachtung zu finden, gehörig begründet und, wenn er schriftlich eingereicht wird, als „Feriensache“ bezeichnet seyn. Schorndorf, den 8. Juli 1858.

Oberamtsrichter Bellwagel.

Forstamt Schorndorf.  
Revier Hohengehren.  
**Holz-Verkauf.**

1.) Mittwoch den 14. l. Monats a) im Staatswald Mad: 1/4 Klafter birken Prügel, 5375 Pukreiswellen; b) im Waldtheil Finkenreuthe: 1750 Pukreis-Wellen; c) in Wanne 3: 3475 Pukreis-Wellen; d) Martinshalde 1: 10 Klafter birken Scheiter und Prügel, 3825 Pukreis-Wellen.

Zusammenkunft früh 8 Uhr am innern Parkhaus bei Hohengehren.

2.) Donnerstag den 15. l. Mts. a) im Afsang: 4000 Pukreis-Wellen mit Schälprügeln von jungen Eichen; b) in der Gläferhalde: 7825 Pukreis-Wellen.

Zusammenkunft Morgens 8 Uhr auf dem Goldboden an der Straße nach Hohengehren.

3.) Freitag den 16. l. Mts. a) im Berherbau: 19 1/2 Klafter meist Nadelholzscheiter und Prügel, 4675 Pukreis-Wellen; b) im Birkenwäsen: 14 1/2 Klafter birken, erlen und buchen Holz, 2800 Pukreis-Wellen.

Zusammenkunft früh 8 Uhr am Weiberbau nächst dem eingemachten Wald bei Winterbach.

Schorndorf, 7. Juli 1858.

Königl. Forstamt.  
Plieninger.

Forstamt Schorndorf.

Revier Ruderberg.

**Hopfenstangen-, Reb- & Bohnenstrecken und Rechenstiele-Verkauf.**

Samstag den 17. l. M. im Staatswalde Häfnersgehren: 9240 tannene Hopfenstangen, 7350 Reb- und Bohnenstiele.

1857 - 58 angegeben, es was sie sonst zu Erläuterung ihrer Forderungen beizufügen für notwendig halten. II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliege der Besteuerung 1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar: a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Ausland (vergl. jedoch Ges. Art. 3 A. I.) angelegten eigenthümlichen oder nützlichlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder andern Obligationen, Lotterianleihenloosen), verzinslichen und unverzinslichen Zinsforderungen; b) Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundbesitz abgezogenen, nach Art. 22, Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Grundsteuer unterliegenden Grundstücke und die diesen gleich zu achtenden reichschlußmäßigen Renten), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundbesitzthum oder bestimmte Gesälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen (vergl. jedoch Ges. Art. A. I.), sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente; ebenso Präbenden und Ordenspensionen; ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktien-Unternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt. 2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Instanzdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwält, immatriculirten Doctore, Kommissionsärz, Mäler (Senfale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutherrlichen Verwalter und Diener, der Pächter und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privardienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener; b) die Quisenzgebälte der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegebälte, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengebälte und Unterstellungen, welche einer der zu lit. a aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer andern öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden, überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratifikationen und Geschenke gehören nicht hieher. Wenn Zins- oder Renten als Theil eines Dienst- oder adelichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufs-

einkommen unter Ziff. 2. III. Die nach Ziff. I. oben abzugebenden Erklärungen (Fassonem) 1) über das Kapital- und Renten-Einkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach der in §. 17 Ziff. 1 der oben erwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind 2) die Fassonem über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben, sie können aber in den in §. 17 Ziff. 2 der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden. IV. Von der Fassonenspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1. bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens die im Ges. Art. 3. A. a. b. g. genannten Anstalten, die in Ges. Art. 3. A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Einlagen gemacht haben, hinsichtlich derselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinse; ferner die in Art. 3. a. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufseinkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach Ges. Art. 3. B. a. und b. von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14 Abs. 2 der mehrerwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden. V. Wenn weitere (siehe Ziff. IV. oben) in Ges. Art. 3. A. e. f. genannte Anstalten oder wenn Institute der in Ges. Art. 3. A. e. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, desgleichen wenn auf Grund der Bestimmungen in Ges. Art. 3. A. h. i. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Anträge durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen. VI. Bei der Fassung seines Einkommens gänzlich unterlässig oder solche theilweise verläßt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und §. 46 der Instruktion mit Strafe belegt. VII. In Gemäßheit des §. 13 der Instruktion vom 10. Juni 1853 ist gegenwärtige Aufforderung durch die Kameralämter in den Bezugsmittheilungsblättern weiter zu verbreiten; zugleich ist solche durch die Ortssteuerkommission in der ersüblichen Weise öffentlich bekannt zu machen und mit der etwa geeigneten ercheinenden Bekräftigung am Rathhaus oder an einem sonst hierzu geeigneten Orte öffentlich anzuschlagen. Auch hat jede Ortssteuerkommission in ihrer Bekanntmachung zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Lokale die Erklärungen (Fassonem) an die Kommission abgegeben werden müssen. Stuttgart, den 25. Juni 1858.

Für den Direktor:  
Autenrieth.

Vorstehende Aufforderung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schorndorf den 7. Juli 1858.

K. Kameralamt.  
Krost.



# Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

№ 51.

Dienstag den 13. Juli

1858.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

In Ausführung des §. 13 Abs. 2 der Justizministerial-Verfügung vom 15. Juni 1858 betreffend die Ferien-Ordnung für die Bezirks-Gerichte wird hienmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß die Gerichtsferien mit dem 15. Juli beginnen, und mit dem 25. August zu Ende gehen. —

Während der Ferien haben nur dringende Angelegenheiten Anspruch auf Beforgung durch die Gerichte. Es wird daher Jedermann erinnert, während dieses Zeitraums sich der Anträge und Gesuche in nicht dringenden Angelegenheiten zu enthalten, außer soweit solche auch in Sachen dieser Art zur Wahrung einer derjenigen Fristen erfordert werden, deren Lauf durch die Ferien ausnahmsweise nicht gehemmt wird. (Art. 4 des Gesetzes vom 30. Mai d. J. betreffend die Einführung von Gerichtsferien, Reg.-Bl. S. 82.) Für dringende (Ferien-) Sachen gelten kraft des Gesetzes: 1.) Schwurgerichtssachen, andere Strafsachen, woselbst die Verhaftete oder öffentliche Diener betreffen, Verurteilungen ohne Unterschied, die Verkündung und Vollstreckung von Urtheilen der Strafgerichte, die Beschlußnahme über Anträge auf Unterdrückung in Beschlag genommener Druckschriften; 2.) Unterpfandsachen, Erkenntnisse über Verträge, Executionssachen, Gesuche um provisorische Verfügungen und um Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß; Urtheilsachen, insbesondere die Verfügung der Zahlungssperre beim Abhandeln kommen von Schuldscheinen und Zinsabschnitten; Wechselsachen; Gantssachen, in soweit es sich um Anordnung und Vernahme von Vermögens-Untersuchungen, um Erkennung des Gants, um Sicherung, Verwaltung und Veräußerung der Aeußermasse handelt. 3.) Designationen, soweit solche überhaupt den Gerichten obliegen, Aufnahme und Eröffnung leihwilliger Verordnungen.

Die Gerichte sind gesetzlich verpflichtet, auch sonstige Geschäfte, sobald sie einer besonderen Beschleunigung bedürfen, sowohl von Amts wegen als auf den Antrag einer Parthe für „Ferien-sachen“ zu erklären. Ein dahin zielender Antrag einer Parthe muß aber, um Beachtung zu finden, gehörig begründet und, wenn er schriftlich eingereicht wird, als „Ferien-sache“ bezeichnet seyn.

Schorndorf, den 8. Juli 1858.

Oberamtsrichter Wellnagel.

Schorndorf. Die Schultheißenämter, in deren Orte bei der letzten Reinigung Kamin-Defecte erhoben wurden, werden angewiesen, die Erledigung derselben alsbald einzuleiten und über ihre Vereiniung unfehlbar bis 1. September d. J. Bericht zu erstatten.

Den 10. Juli 1858.

Königl. Oberamt.

Strölin.

Schorndorf. Da die je auf letzten Juni auszustellenden Zeugnisse für pensionirte Schulmeister und für Hinterbliebene von Schulmeistern Behufs Erhebung ihres Gehalts häufig bei der Oberamtspflege entweder unrichtig oder unvollständig einkommen, werden die Pfarr- und Schultheißenämter zur genaueren Beachtung auf die Vorschriften im Regierungsblatt von 1837. Seite 202 §. 12 sowie Seite 206 §. 21 hingewiesen.

Bei Erhebung von Hilfslehrergehalten auf letzten Juni ist eine Urkunde des Decanatsamts darüber einzuholen, daß der betreffende Schulmeister noch im Dienst stehe, und am 30. Juni ein Hilfslehrer wirklich noch für ihn aufgestellt gewesen sey.

Bei Gratialien an Hinterbliebene ist der Quittung ein Lebenszeugniß anzufügen.

Den 10. Juli 1858.

K. gemeinschaftl. Oberamt.  
Strölin. Dial. Klett, Strölin.

## Schorndorf. Bekanntmachung.

Auf die in diesem Blatte enthaltene Aufforderung des K. Steuer-Collegiums zur Fällung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens für das Etatsjahr 1858/59 werden sowohl die Kapitalisten, als auch diejenigen Einwohner, welche ein Dienst- oder Berufs-Einkommen genießen, hiedurch besonders aufmerksam gemacht, und zur genauesten Darnachachtung aufgefordert.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die vorgeschriebenen Fällungszettel von den Steuerpflichtigen auf dem Amtszimmer des Stadtschultheißenamts abgeholt werden können, sofort aber gewissenhaft und vollständig ausgefertigt, in dem Zeitraum vom nächsten

Dienstag den 13. d. Mts.

bis längstens

Freitag den 23. d. M.

der auf dem Amtszimmer des Stadtschultheißenamts versammelten Ortssteuer-Commissionen unfehlbar übergeben werden müssen.

Auch wird auf die in §. 16 der Minist.-Verf. vom 10. Juni 1853 bestimmten Folgen einer Versäumung dieses Termins hingewiesen, welche darin bestehen, daß diejenigen Steuerpflichtigen, welche bis zum 23. d. Mts. nicht fällig haben, zu Einreichung ihrer Fällungen binnen eines weiteren Termins von 6 Tagen gegen Bezahlung einer Ganaegebühr von 4 fr. an den hienit beauftragten Diener aufgefordert sind, und diese Aufforderung von ihnen unterschrieben anerkennen zu lassen, sofort aber gegen diejenigen Steuerpflichtigen, welche auch diesen zwei-

ten Termin versäumen, von dem Ortsvorsteher eine Ordnungsstrafe zu erkennen ist, welcher bei fortgesetztem Ungehorsam eine wiederholte und höhere Ordnungsstrafe zu verfügen, zugleich aber auch dem K. Kameralamt Anzeige zu machen hat, damit dasselbe gegen eine weitere Versäumniß selbst einschreite, oder die Einschreitung des K. Oberamts veranlasse.

Den 9. Juli 1858.

Die Ortssteuer-Commission.  
Stadtschultheiß Palm.  
Stadtschreiber St. W. Sauer.  
Gemeinderath Beck.

## Schorndorf.

Am nächsten Montag den 12. d. Mts. Abends 6 Uhr wird auf dem Rathhaus dahier über

- a) das Brechen von ca. 2000 Kesselfasten oder ca. 110 Klasten Steinen an der Wallmauer beim Schießhaus,
- b) das Beführen dieser Steine an den Remisfluß auf den Kesselfasten, und
- c) das Einlegen dieser Steine sammt den nöthigen Planungsarbeiten im Betrag von 200 fl. ein wiederholter Alford's-Verfuch, im Wege des Abstreichs, vorgenommen, wozu Lusttragende eingeladen werden.

Die Herrn Orts-Vorsteher der benachbarten Gemeinden werden ersucht, Obiges durch Ausrufen in ihren Gemeinden gegen Bezahlung bekannt zu machen, und die Anruf-Gebühr durch den Amtsboten bei der Stadtpflege dahier erheben zu lassen.

Den 6. Juli 1858.

Gemeinderath.  
Vorstand: Palm.

## Liegenschafts-Verkäufe.

Bei allen Verkäufen, wo nichts anderes bestimmt ist, gilt die Bedingung, daß der Kaufschilling bei Ertheilung des gerichtlichen Erkenntnisses baar zu bezahlen ist.

Unfehlbare Kaufslustige haben einen tüchtigen Bürgen und Selbstzähler zu der Aufrichts-Verhandlung mitzubringen, sonst könnten sie Gefahr laufen von der Zögerung zurückgewiesen zu werden.

| Eigentümer                   | Beschreibung  | Preis                 | Bezeichnung des mit dem Verkauf Beauftragten. | Bekanntmachung (die wie viele). | Tag des Aufstreichs.                         |
|------------------------------|---|-----------------------|---|---------------------------------|--|
| des Verkaufs-Gegegenstandes. |   |                       |   |                                 |  |
| Jacob Wolfmaier, Bauer.      | 2/3 M. 12, 9 Rth. Acker am Salchtersweg neben alt Ludwig Hahn, Metzger u. Johs. Kurz Wittwe, 1/2 Dinkelblum   | 90 fl.<br>1 fl. 30 k. | Gemeinderath E. G. Weil.                      | Zweite.                         | Montag den 19. Juli d. J. Nachmittags 2 Uhr. |
|                              | 2/3 Mrg. 40, 6 Rth. Baumacker in der Schlampanne neben Christoph Fr. Bühler und Joh. Fr. Maier, Weingärtner, 47, 1 R. desgl. allda neben der Stadtgemeinde und Ehr. Fr. Bühler, theilweise angeblümt. | 140 fl.               |   |                                 |  |

Execut.-Commissär Pfeleiderer hat 1 1/2 Viertel Acker mit Gerste und hohem Klee angeblümt, in der Grafenhalde neben Großmann's Wittwe und Christian Hohl zu verkaufen. Die Liebhaber können täglich einen Kauf mit ihm abschließen.



Nächsten Sonntag haben  
**Backtag**

M. Obermüller. Entenmann. Häfer.

Redigirt, gedruckt u. verlegt von E. F. Mayer.